

Informationen zur anteilmäßigen oder vollständigen Übernahme des Teilnahme-Beitrages für Veranstaltungen des Kreisjugendrings Rosenheim (KJR)



1) Bildungs- und Teilhabeleistungen

Die Ferienangebote des KJR Rosenheim sind über Bildungs- und Teilhabeleistungen bezuschussbar.

Als Eltern können Sie für Ihr Kind Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen, wenn

- *Sie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten,*
- *oder Sie Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen,*
- *oder Sie keine Sozialleistungen beziehen und den Bildungsbedarf Ihres Kindes nicht selbst bezahlen können.*

Auch junge Erwachsene können Leistungen beantragen.

Nähere Informationen gibt es bei den zuständigen Mitarbeitenden des Jobcenter.
Allgemeine Infos und Antragsformular: <https://www.jobcenter-landkreis-rosenheim.de/leistungen>

2) Kinderzuschlag

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld unter bestimmte Voraussetzungen den Kinderzuschlag (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) erhalten. Monatlich bis zu 292€ für max. 6 Monate können bei der Familienkasse beantragt werden.

Weitere Infos hier: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

3) Pauschalierte Kostenbeteiligung nach §90 SGB VIII

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit können Kosten- oder Teilnahmebeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Informationen dazu gibt es bei den zuständigen, leistungserbringenden Institutionen.

4) Übernahme bei sonstigen Härtefällen durch den KJR

In weiteren sozialen Härtefällen ist die anteilmäßige oder vollständige Übernahme des Teilnahmebeitrages für eine bestimmte Veranstaltungen des KJR möglich - diese wird direkt vom KJR übernommen.

Antragstellung auf Seite 2 mit Kurz-Begründung auf dem Postweg (Kreisjugendring Rosenheim, Königstr. 11, 83022 Rosenheim) oder per Mail an info@kjr-rosenheim.de.

Beratung und weitere Informationen unter 08031 15990.

**Antrag auf anteilige oder vollständige Übernahme des Teilnahmebeitrages
bei Veranstaltungen des Kreisjugendring Rosenheim**



Name Antragstellende Person: _____

Erziehungsberechtigt? Ja Nein

Kontakt Daten Antragstellende Person (Mailadresse / Adresse / Tel. für Rückfragen):

KJR-Veranstaltung: _____ Termin: _____

Name Kind/er: _____

Teilnahmegebühr pro Kind: _____ € Gesamtbetrag (bei mehreren Kindern): _____ €

Welcher Kostenanteil kann selbst getragen werden? _____ €

Welcher Kostenanteil soll übernommen werden? _____ €

Kurz-Begründung:

Hinweis: Im Falle einer anteiligen oder vollständigen Übernahme von Teilnahmegebühren durch den KJR werden diese nicht ausbezahlt, sondern die regulären Teilnahmegebühren entsprechend der bewilligten Zuschusshöhe gekürzt.

Unterschrift Antragstellende Person

----- ab hier trägt der KJR ein -----

	Beantragt:		Anderweitig eingeplant	Nicht antragsberechtigt	Bescheid eingesehen	Zurück / gelöscht
	Ja	Nein				
Bildungs- und Teilhabeleistungen						
Kinderzuschlag						
Anderweitige Leistungen über „Pauschalierter Kostenbeteiligung nach §90 SGB VIII“						

Kostenübernahme bewilligt: Ja Nein Zuschusshöhe: _____ €

Unterschrift GF / KJR

TN-Kosten angepasst (in Nupian o.ä.) am _____